

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Verlagspreis: monatlich 175 h einschließlich
Bezugslohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die Spaltenzeile
Colonnezeile oder deren Raum 60 h,
Reklamezeile 200 h.

Notations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich. - Redaktion: Paul Jorschid in Viebrich a. Rh. - Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 75

Samstag, den 20. Juni 1920.

Druck: 1014

14. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 188.

Bekanntmachung.

Auszüge aus der neuen Reichsgesetzordnung
vom 21. Mai 1920. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Brottgetreide, Gerste und Hafer, die im Reich
angebaute sind, allein oder mit anderen Bodener-
zeugnissen gemengt, werden mit der Trennung
vom Boden für den Kommunalverband beschlag-
genommen, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.
Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den
Streu und die aus den beschlaggenommenen Früchten
hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot,
Gerst, Graupen, Gerste, Fladen, Roggen, mit dem
Ausdrücken wird das Stroh, mit dem Gersten die
Spelzspren, mit dem Ausdrücken die Kleie von der
Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

Zu § 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Din-
tel, Feien), Emmer und Einkorn.
Gemenge (Mischfrucht, Mengfrucht), in dem sich
Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Ge-
menge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste
befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich
weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befin-
det, gilt als Hafer.

Zu § 3.

An den beschlaggenommenen Vorräten dürfen Ver-
änderungen nur mit Zustimmung des Kommunal-
verbandes, für den sie beschlaggenommen sind, vorge-
nommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgel-
tlichen Verfügungen über sie und von Rechts-
geschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen
Verfügungen begründet wird, sowie von Ver-
fügungen, die im Wege der Zwangsversteigerung,
der Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnommene Vorräte mit Zustim-
mung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines
anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt
dieser mit der Zustimmung des Kommunalverbandes
des Bezirkes, aus dem die Vorräte beschlaggenommen
sind, an die Stelle des bisherigen Kommunal-
verbandes. Der Verleiher und der Empfänger
haben die Veränderungen binnen drei
Tagen, unter Angabe der Art und Menge, beiden
Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist be-
trifft für den Verleiher mit der Abgabe, für
den Empfänger mit der Abnahme der Vorräte.

Werden beschlagnommene Vorräte widerrechtlich
in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes
gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des
Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlag-
genommen sind, für den berechtigten Kommunalver-
band auszuüben. Er hat der Reichsgesetzstelle
Mittelungen über Art und Menge, sowie Herkunft
der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach
ihren Weisungen zu verfahren.

Zu § 4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kauf-
verträge über Brotgetreide und Gerste oder andere
auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide
und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen
werden, wenn nicht der Kommunalverband schrift-
lich seine Zustimmung erklärt hat.
Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verord-
nung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Zu § 5.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen
Betriebes hat die zur Erfüllung der Arbeiten
benötigten Vorräte.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berech-
tigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege
der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzuneh-
men.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen
der zuständigen Behörden verpflichtet, auszu-
scheiden, sowie bei Gemenge, Körner und Hülsen-
früchten voneinander zu trennen. Die Reichsge-
setzstelle und die Landeszentralbehörde, oder die
von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit,
Art und Ort des Ausscheidens, sowie über Anzeige
und Bestimmung des Druckergebnisses Anordnun-
gen treffen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist be-
rechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde
verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen
sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten
sie beschlaggenommen sind, jederzeit zur Verfügung zu
stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt
auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den
Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Zu § 6.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaft-
lichen Betriebes, oder der Besitzer von Vorräten eine
der nach § 5 obliegenden Handlungen nicht vor,
so kann die zuständige Behörde die erforderlichen
Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vor-
nehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorräte
auf seinem Grunde und Boden, sowie in seinen
Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Be-
triebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgesetzstelle, der
Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes
ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf
Kosten der Stämmen verpflichtet.

Zu § 7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Be-
triebes dürfen räumliche Veränderungen mit be-
schlaggenommenen Vorräten vorgenommen werden.

Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde ge-
bracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen
drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese
Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die
Wirtschaftsräume für die Gemeinde aufgenommen
sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in
einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die
Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kom-
munalverbänden anzuzeigen. Mit der Abgabe der
Vorräte in den Bezirk des anderen Kommunalver-
bandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflich-
ten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bis-
herigen Kommunalverbandes.

Zu § 8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer
landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstge-
bauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920
bis zum 15. August 1921

1. zur Ernährung der Selbstverföhrer auf den
Kopf an Brotgetreide monatlich zwölf Kilo-
gramm, an Gerste und Hafer monatlich je
fünf Kilogramm verbrauchen;
2. an das im Betriebe gehaltene Vieh die vom
Reichsminister für Ernährung und Landwirt-
schaft mit Zustimmung des Reichsrats festge-
setzten Mengen Gerste und Hafer verfüttern,
diese dürfen nur im gedroschenen Zustand
verfüttert werden, soweit der Kommunalver-
band nicht Ausnahmen gestattet;
3. zur Bestimmung der zum Betriebe gehörenden
Grundstücke auf das Heft für die Verwertung der
Vorräte:

- an Winterroggen bis zu hundertfünfund-
fünfzig Kilogramm,
- an Sommerroggen bis zu hundertfünfzig
Kilogramm,
- an Winterweizen bis zu hundertneunzig
Kilogramm,
- an Sommerweizen bis zu hundertfünfund-
achtzig Kilogramm,
- an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilo-
gramm,
- an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilo-
gramm,
- an Mischfrucht derselben Größe nach dem
Mischungsverhältnis des Getreides.

Die Landeszentralbehörde sind ermächtigt, die
Satzungen des Reichsminister für Ernährung und
Landwirtschaft für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis
zu einer von der Reichsgesetzstelle bestimmten
Grenze zu erhöhen.

Als Selbstverföhrer gelten, vorbehaltlich einer
anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer
des landwirtschaftlichen Betriebes, die Anwohner
seiner Wirtschaft, ferner alle im landwirtschaftlichen
Betriebe ange oder überwiegend beschäftigten Ver-
sonen während der Dauer der Beschäftigung sowie
deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen
Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben be-
schäftigt sind.

Zu § 9.

Der Reichsminister für Ernährung erläßt die Be-
stimmungen über den Verkehr mit Saatgut von
Brotgetreide und Gerste. Das nach Maßgabe dieser
Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den
im § 8 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten
Mengen zur Bestellung verwendet werden.

Zu § 11.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer
landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge
(Mischfrucht, Mengfrucht) mit Ausnahme von
Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz,
(Dinkel, Feien) Emmer, Einkorn oder Gerste bestehen,
vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe
verbrauchen.

Ausbelegung von Hafer, Hülsenfrüchten und
Buchweizen.

Bewirtschaftung der Vorräte.

Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen,
dass die in seinem Bezirk angebaute Menge an
Brotgetreide, Gerste und Hafer zweckentsprechend ge-
erntet und ausgedroschen werden; er hat ferner da-
für zu sorgen, dass die beschlaggenommenen Vorräte
zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig
behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke,
die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Ma-
schinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in An-
spruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk
Lagerräume für die Lagerung von Brotgetreide,
Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen in An-
spruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der
Reichsgesetzstelle in Anspruch genommen worden
sind. Die Verwaltung steht die höhere Verwaltungs-
behörde im Streitfalle endgültig fest.

Zu § 23.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf
Getreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnom-
men ist, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der
Reichsgesetzstelle entfernt werden.

Aufgaben der Gemeinde.

Zu § 27.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass das in
ihrem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend
geerntet und ausgedroschen wird. Sie hat ferner
dafür zu sorgen, dass die beschlaggenommenen und hier-
gestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und
ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat sie
die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Aus-
druck oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen
Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten vorzunehmen.
Die Gemeinde hat von den ihr zugewiesenen
Angeboten dem Kommunalverbande sofort Mitteilung
zu machen.

Zu § 28.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Ver-

wendung des Saatgutes an Brotgetreide und Gerste
zu überwachen. Die nach der Bestellung übrigge-
bliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande
zwecks Ablieferung anzumelden.

Zu § 30.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass alles
aus ihrem Bezirk abzuführende Getreide der Reichs-
gesetzstelle oder, wenn die Gemeinde in dem Be-
zirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt,
dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt
wird.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des
Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern,
insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe des
Getreides zu unterstützen.

Zu § 40.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die, ihren land-
wirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufge-
gebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt
werden. Sie kann die ihr zur Verfügung aufge-
gebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Be-
triebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen
Mengen an Getreide hinaus verfügbaren Mengen
hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Abliefe-
rung dem Kommunalverband anzumelden.

Zu § 41.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungsfrist nicht
erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner
Befugnis, die Kürzung auf die Gemeinden zu ver-
teilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung
derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe ver-
teilen, dass in erster Linie diejenigen betroffen wer-
den, die ihre Ablieferungsfrist nicht erfüllt haben.
Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbe-
fugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegen-
stände den Betrieben gegenüber einschränken oder ein-
schränken.

Verarbeitung der Früchte und Verste mit den
daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49.

Die Mühlen und sonstige Betriebe, die ge-
werbmäßig Getreide verarbeiten, haben das Ge-
treide zu verarbeiten, das die Reichsgesetzstelle
oder der selbstliefernde Kommunalverband,
in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie
haben das ihnen von diesen Stellen zugewiesene
Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse
zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Beigert
sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu er-
füllen, so kann die zuständige Behörde die erforder-
lichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln
des Betriebes durch einen Dritten vornehmen
lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten
Erzeugnisse einschließlich des Abfalls verpflichtet.
Dies gilt auch, soweit sie Brotgetreide, Gerste und
Hafer für Selbstverföhrer verarbeiten.

Zu § 54.

Die Vereinbarung, dass als Entgelt für die
Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste, ins-
besondere als Lohn, statt eines Geldbetrages ein
oder neben einem Geldbetrag die Hingabe eines
Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides
oder der daraus hergestellten Erzeugnisse ein-
schließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig.
Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste
verarbeiten zu lassen, die Menge an Getreide
oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu
übersteigen, die bei der Herstellung der etwa ver-
einbarten Pflanzmenge der Erzeugnisse erübrigen.

Zu § 56.

Wird Getreide von einem Kommunalverband
oder von einem Selbstverföhrer zum Ausmaalen
angewiesen, so ist die Mühle an den Kommunalver-
band oder an den Selbstverföhrer zurückzugeben.
Das gleiche gilt für die Spelzspren.

Besondere Vorschriften für Selbstverföhrer.

Zu § 63.

Die Kommunalverbände können mit Geneh-
migung der höheren Verwaltungsbehörde nähere
Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbst-
verföhrer (§ 8) anzusehen ist. Ausgenommen kann
das Recht der Selbstverföhrung mit Brotgetreide
auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt
werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbst-
verföhrer bis zum 15. August 1920 ausreichen und
die das zur Ernährung der Selbstverföhrer erfor-
derliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Ge-
wohnheit selbst herstellen.

Zu § 64.

Die Kommunalverbände haben ausreichende
Maßnahmen zur Überwachung der Selbstverföhrer
und der Betriebe, die gewerbmäßig Getreide
verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere an-
zunehmen:

- a) dass die Verarbeitung von Getreide zu Mehl,
Schrot, Gerst, Gerste, Graupen, Fladen u.
ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermil-
tein, das Gersten von Spelz (Dinkel, Feien)
und die Weiterverarbeitung von Schrot,
Gerst, Gerste, Graupen oder Fladen zu
Mehl in eigenen oder fremden Betrieben
von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen
(Mahlkarten, Schrotkarten, Gerstkarten) ab-
hängig ist;
- b) dass die Erlaubnisscheine vom Kommunal-
verband selbst oder von ihm mit Zu-
stimmung der Landeszentralbehörde bezeich-
neten Stellen ausgestellt werden, und dass
sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten
Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei
Monate laufen dürfen;
- c) dass die Verarbeitung jedesmal höchstens zur
Schaffung eines Vorrates für den nach § 8
festgesetzten Zeitraum gestattet wird;

d) dass jedem Unternehmer eines landwirt-
schaftlichen Betriebes von dem Kommunal-
verband der Betrieb angewiesen wird, indem
er Getreide verarbeiten lassen darf;

- a) dass die Betriebe Getreide von Selbstver-
föhrern nur zum Zwecke sofortiger Verar-
beitung und nur in den Mengen annehmen
dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig
ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestell-
ten Erlaubnisschein belegt sind;
- b) dass die Betriebe Getreide oder daraus her-
gestellte Erzeugnisse des Anbauers oder Ver-
föhrers des Betriebes nur in den Mengen in
den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räu-
men lagern dürfen, für die ordnungsmäßig
ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;
- c) dass die Betriebe Getreide von Nichtselbst-
verföhrern zur Herstellung von Futter nur
annehmen und verarbeiten dürfen, wenn
ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalver-
bande selbst oder der von ihm mit Zustim-
mung der Landeszentralbehörde bezeich-
neten Stelle ausgestellter Erlaubnisschein aus-
gehändig ist;
- d) dass die Betriebe Aufträge zur Verarbei-
tung von Teilen der auf dem Erlaubnis-
schein verzeichneten Mengen nur annehmen
dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig
schriftlich auf die Verarbeitung des Mehlens
verzichtet, und dass die Betriebe die herge-
stellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen
zurückgeben dürfen;
- e) dass alle in den zum Mühlenbetriebe ge-
hörenden Räumen lagernden, mit Getreide
oder daraus hergestellten Erzeugnissen ge-
füllten Säcke mit Anhängseln versehen
sein müssen, auf denen der Name des Eigen-
tümers sowie die Bezeichnung und das Ge-
wicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;
- f) dass die Betriebe Mehl- und Lagerhäuser
nach vorgeschriebenem Muster zu führen
haben;
- g) dass die Betriebe Getreide bei der Annahme
und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu
verwiegen und das Gewicht auf den Erlaub-
nisscheinen und in den Maßbüchern zu ver-
merken haben;
- h) welchen Betrieben und unter welchen Be-
dingungen der Umlauf von Getreide gegen
Erzeugnisse daraus (Zusammillerei) gestat-
tet ist;
- i) dass die Ablieferung von Getreide und die
Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben,
sowie die Verarbeitung von Getreide an
Sonn- und geschlossenen Feiertagen sowie zur
Nachzeit nur mit vorheriger Zustimmung des
Kommunalverbandes gestattet ist, die nur
für den Einzelfall erteilt werden kann. Für
Wind- und Wassermühlen kann die Erlei-
gung der Zustimmung in Fällen dringenden
Bedürfnisses der Gemeinde übertragen wer-
den. Die Zustimmung zur Verarbei-
tung ist nicht erforderlich, wenn die Verar-
beitung im Auftrag der Reichsgesetzstelle
erfolgt.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände können die Ausübung
der Selbstverföhrung für ihren Bezirk oder für
Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, dass das
zur Ernährung der Selbstverföhrer bestimmte Ge-
treide dem Kommunalverband oder einer von ihm
bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unter-
nehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die
Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die
den im § 8 festgesetzten Mengen entsprechen.

Zu § 76.

Wer mit dem Erlasse des 16. Aug. 1920 Vor-
räte früherer Ernten an Getreide aus Hafer oder
an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder
mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen,
Gerste, Fladen aus Brotgetreide oder Gerste,
allein oder mit anderen Nahrungsmitteln oder Futter-
mitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet,
sie dem Kommunalverbande des Lagerortes
bis zum 20. August 1920 getrennt nach Arten und
Eigentümern anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser
Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger un-
verzüglich nach dem Empfang dem Kommunalver-
band anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgesetz-
stelle nach einem von dieser festgesetzten Vorlauf
bis zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmel-
dung nach Zbl. 1 sowie über die in seinem Eigen-
tum stehenden Vorräte zu erstatten.

Zu § 80.

Sieht für Zuwiderhandlungen die Strafen mit
Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis
zu fünfzigtausend Mark, oder mit einer dieser Stra-
fen fest.

Zu § 83.

Diese Verordnung ist am 20. Mai 1920 in Kraft
getreten. Der Reichsminister für Ernährung und
Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
betrogens.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eine demnach bei den Magistraten und Ge-
meindenvorständen zur Auflage kommende vollstän-
dige Reichsgesetzordnung kann von Jedermann,
nach Bekanntgabe der Liste durch die Magistrate
und Gemeindenvorstände, eingesehen werden. Ad-
ressierte der Magistrate und Gemeindenvorstände ganz
besonders, ersichtlich auf die Veröffentlichung im
Kreisblatt hinzuweisen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. H. Korn. J. B. Schmitt.

Die Erhöhung der Renten in der Invalidenversicherung. Durch das Gesetz vom 20. v. M. sind die Invaliden-, Kranken- und Altersrenten um monatlich 10 Mark mit Wirkung vom 1. Juli an erhöht worden. Die Empfänger dieser Renten müssen bei der nächsten Rentenzahlung mit einer Quittung erscheinen, die auf die Rente nebst 30 M. Zulage lautet. Bei den Witwenrenten beträgt die Erhöhung monatlich 5 M. und die Quittungen müssen demnach auf den Betrag der Rente nebst 15 M. Zulage lauten. Wenn die Quittungen nicht richtig ausgestellt sind, müssen sich notwendig bei der Auszahlung Schwierigkeiten ergeben. Keinen Anspruch auf diese Rentenerhöhung haben insbesondere die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen, die demnach auf Grund des kürzlich veröffentlichten Reichsversorgungsgesetzes ganz bedeutend höhere Bezüge erhalten als bisher. Sie bekommen aber bis zum Jahreschluss noch die früheren Rentenzulagen. Demnach haben die Kriegsinvaliden die Quittungen wie bisher über den Rentenbetrag nebst 20 M. Zulage und die Kriegswitwen über den Rentenbetrag nebst 10 M. Zulage auszustellen. Wenn ihnen auf Grund von Quittungen über einen höheren Zulagenbetrag dieser bei der Post ausbezahlt werden sollte, würde das zu viel Bezahlte bei der nächsten Zahlung abgezogen werden. Durch das Gesetz vom 20. v. M. sind auch für die Waisen, die nicht Kriegswaisen sind, Rentenzulagen von monatlich 10 M. eingeführt worden. Diese Zulagen werden aber erst ausbezahlt, nachdem den Empfangsberechtigten besondere Nachricht von der Landesversicherungsanstalt zugegangen ist, und zwar nachträglich für die Zeit vom 1. Juli ab. In ihre Quittungen ist also bis zum Empfang dieser Nachricht nur der Monatsbetrag der Rente selbst einzufüllen.

Neue Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Durch das Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 ist, wie die „Deutsche Allg. Ztg.“ schreibt, einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Wohnungsrationalisierung und der Mieterkündigung ein Ende gemacht worden, die höchst unerwünscht auf untergeordneten Wirtschaftsebenen wirkte. Der größere Teil der Gerichte, insbesondere die Oberlandesgerichte, hatten sich in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Reichsjustizministeriums auf den Standpunkt gestellt, daß auch nach Erlass der Reichsordnung vom 4. August 1914 erlassenen Anordnungen in Kraft geblieben sind, weil Artikel 178 III der Reichsverfassung diese ausdrücklich aufrecht erhält. Einige untere Gerichte waren jedoch anderer Ansicht. In kürzlicher Rechtsprechung vertreten sie besonders in letzter Zeit die Auffassung, daß die Anordnungen, betreffend die Wohnungsrationalisierung und den Schutz der Mieter, wegen der in der Reichsordnung aufgestellten Grundsätze über die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums verfassungswidrig seien. Um dieser Rechtsprechung ein Ende zu machen, ist das eingangs erwähnte Reichsgesetz erlassen. Abgesehen davon, daß die Gemeinden nunmehr auch zu Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsrationalisierung und des Mieterkündigungsrechtes verpflichtet werden können, ordnet Artikel III des Gesetzes ausdrücklich an, daß die bisher auf Grund der Wohnungsmangel- und Mieterkündigungsordnung erlassenen Anordnungen „in Kraft bleiben“.

Der Ausdruck „in Kraft bleiben“ ist absichtlich gewählt worden. Mit diesem Ausdruck sollte entgegen der Rechtsprechung einzelner Gerichte einmal zum Ausdruck gebracht werden, daß die in Frage kommenden Anordnungen bisher in Kraft gewesen sind, und sodann, daß sie auch in Zukunft in Kraft bleiben.

Damit sind z. B. die Höchstmietpreis-Anordnungen der einzelnen Länder, die Anordnungen, daß die Kündigungsfrist und die Durchführung der Zwangsvollstreckung der Zustimmung der Mieterkündigungsmittel bedürfen, sowie die Anordnungen über die Wohnungsmietpreismittel gegenüber der abweichenden Auffassung einzelner unterer Gerichte ausdrücklich für rechtsgültig erklärt worden.

Für die Wohnungsmietpreismittel ist Artikel 2 des Reichsgesetzes wichtig. Danach Einzelkriege in die Wohnung nur erfolgen können, nachdem der Vermieter einer gütlichen Einigung mit dem Mieter gelangt ist. Sowie für Eingriffe in Privatrechte Entschädigung zu gewähren ist, hat die Gemeinde für die aus der Beschlagnahme von Teilen übertragener Wohnungen entstehenden Schäden. Zwei dieser Bestimmungen ist, die Wohnungsinhaber einerseits in einer freiwilligen Bereitstellung von Wohnungen zu veranlassen, andererseits die Gemeinden von der Pflicht abzuheben, die Wohnungen nach dem nach dem bisherigen Rechtszustand auf Grund der erteilten Ermächtigungen nur entbehrliche und für eine Wohn- oder gewerbliche Nutzung unter den in den Ermächtigungen näher angegebenen Voraussetzungen in Beschlag zu nehmen.

Es steht zu hoffen, daß nach dem neuen Reichsgesetz einerseits die berechtigten Interessen der Wohnungsinhaber geschützt werden, andererseits aber durch gütliche Verhandlungen mit den Wohnungsinhabern ein großer Teil der bisher Wohnungsmangel untergeordnet werden wird.

Wiesbaden. Das Magistrats-Presseamt teilt mit: „Vorgestern gehen dem Wohnungsmangel von Reuten, die Wohnung suchen oder bereits Wohnung zugewiesen erhalten haben, unter der Adresse „An das Wohnungsmangel“ Sendungen zu, die dazu bestimmt sind, die Angehörigen des Wohnungsmangels zu informieren bzw. zu befehlen. Die Einwohner der Wiesbadens wird dringend ersucht, derartige Briefe zu unterlassen, da der Magistrat in jedem ihm zur Kenntnis gelangenden Falle Strafantrag wegen Bestechung stellt.“

Die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen. In Anbetracht des außerordentlichen Interesses, das die Bevölkerung Wiesbadens diesen Vorträgen entgegenbringt, und das in sehr überfüllten Häusern keinen Ausdrück findet, hat sich bei der großen Wichtigkeit der ganzen Frage der Vereinigung Wiesbadens-Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten für verpflichtet gehalten, alles zu tun, um den Film noch einige Tage für Wiesbaden zu gewinnen. Das ist dem Verein auch

gelingen, und so werden von Samstag, den 26. bis Montag, den 28. ds. Mts. einschließlich weitere Vorstellungen im Vortragslokal des neuen Museums (Eingang Kaiserstraße) stattfinden, und zwar wie bisher um 6 1/2 und 8 1/2 Uhr abends. Verkauf der Eintrittskarten: Buchhandlung Stadt, Bahnhofstraße 6, und Gemischtwarenhaus, Wellstr. 49/51, ferner 1/2 Stunde vor Beginn jeder Vorstellung an der Kasse.

we. Schwurgericht. Am Mittwoch, dem dritten Verhandlungstage, wurde gegen den 22 Jahre alten Tagelöhner Emil Fuß aus Dohheim wegen Totschlagsversuchs verhandelt. Fuß ist oftmals, auch mit Justizhaus, verurteilt worden. Dabei schloß er mit einem Armeerevolver auf die ihn verfolgenden Beamten, ohne diese jedoch zu treffen. Fuß behauptet, nur einen Schreckschuß abgegeben zu haben. Die Verhandlung wurde unterbrochen durch eine Ortsbesichtigung, welche der ganze Gerichtshof in der Kießstraße auf dem hier in Frage kommenden Gelände vornahm. Auf Grund des Spruches der Geschworenen, welche den Angeklagten schuldig sprachen, vorläufig aber ohne Verlegung der Beamten, einen Hilfsmittelmeister, zu töten versucht zu haben, wurde er unter Verurteilung der Frage nach mildernden Umständen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

we. Schwurgericht. Am Donnerstag stand zur Aburteilung zunächst der Schiffer Johann Hartenbach aus Hettheim wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an einem Sechsmädchen. Hartenbach ist 21 Jahre alt, verheiratet und Vater eines Kindes. Die Verhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Nach einem Gerichtsbeschluss wird der Angeklagte beobachtet und gegebenenfalls auf seinen Geisteszustand untersucht.

Die letzte Sache, welche das Schwurgericht gelegentlich seiner diesmahligen Tagung beschäftigt ist, eine Tat, welche sich am Abend des 15. Januar ds. Js. auf der von Wiesbaden nach Höchst bezogenen Frankfurt führenden Chaussee am Wandersmann ereignete. Ein Kraftwagen mit einer wertvollen Ladung, für den Höchster Arbeiter-Kommunverein bestimmt, erlitt dort gegen halb 3 Uhr nachmittags eine Panne. Der Wagen war nicht von der Stelle zu bringen und der Chauffeur begab sich daher, den Fuhrmann Robl allein zur Beaufichtigung zurücklassend, von der Unfallstelle weg nach Höchst, um von dort ein Ersatzauto zu holen. Es war bereits dunkel, als er von Höchst aus die Rückfahrt wieder antreten wollte. In der Nähe vom Wandersmann kam ihm Robl schon entgegen und erzählte ihm, daß er während seiner Abwesenheit von 5 Burschen überfallen worden sei; sie hätten ihn bedroht, zurückgedrängt, einer von ihnen sei auf den Wagen gestiegen, habe etwas herunter auf die Straße geworfen, und seine Komplikationen hätten die Kisten weggeschafft. Bei näherem Nachsehen fand sich dann, daß in der Tat 5 Kisten von der Ladung fehlten. Vier Kisten enthielten Corned beef und eine Zigarren. Der gesamte Wert der fehlenden Waren belief sich auf etwa 7000.— M. Der Vorfall hat zwei junge Leute aus Wallau, von denen der eine noch ganz unbescholten, der andere unbedeutend vorbestraft ist, unter der Anklage des Straßenraubes auf die Anklagebank gebracht, nachdem sie bald nach der Tat in Untersuchungshaft genommen worden sind, nämlich den 19 Jahre alten Kornmayer Heinrich Fischer und den 23 Jahre alten Krankenwärter Paul Wilhelm Wolff aus Wallau. Obwohl Robl die Leute ganz bestimmt als Mittäter, Wolff sogar als den Anführer der Bande berichtet, erlaubt zu haben, bekannten diese, nichts von der Tat zu wissen; sie seien um die kritische Zeit überhaupt nicht dabei, sondern in Wiesbaden gewesen und spät abends erst nach Wallau zurückgekehrt. 18 Zeugen waren zur Erhärtung der Anklage geladen. Das Ergebnis der Verhandlung war ein Freispruch sowie die Haftentlassung beider Angeklagten. — Damit ist das Arbeitspensum der dritten diesjährigen Schwurgerichtstagung erledigt.

Schierstein. In einer hiesigen Fabrik bemerkte man, daß schon längere Zeit ein Bestand an Wasserleitungsrohren in stetigem Abnehmen begriffen war. Es wurde deshalb ein besonderes Augenmerk auf dieses wertvolle Material gerichtet und eines Tages festgestellt, daß zwei Arbeiter die Rohre während der Arbeitszeit nach einem verabredeten Ort außerhalb der Fabrik schafften, wo sie dann von einem dritten in Empfang genommen wurden. Durch die Wachsamkeit einiger Beamten der befohlenen Fabrik konnten alle dabei beteiligten Personen festgesetzt werden.

Diedenbergen. Bei dem am 20. Juni in Diedenbergen stattgefundenen volkshilflichen Wettrennen des Unteramts-Bundes errangen von unserem Turnverein folgende Turner Preise: An der Oberhäufe unter 100 Kilogramm mit 98 Punkten Christian Stoll den 1. Preis, ferner Karl Götter den 6. Preis. Unter 125 Kilogramm mit 2. Preis. An der Unterhäufe August Apporta den 2. Preis mit 95 Punkten, Heinrich Engel den 8. Preis, Hermann den 26. Preis. An den Einzelwettkämpfen im Freistil ohne Bretter errangen die drei ausgezeichneten Preise Christian Stoll den 1., Heinrich Schmidt den 2. und Wilhelm Wörlch den 3. Preis; im Speerwettkampf Christian Stoll den 2. und im Diskuswettkampf den 3. Preis. Gewiss ein schönes Ergebnis und ein Ansporn für die jungen Turner.

zu dem Explosionsunglück in Uhlhorn berichtet der „Mainzer Anz.“ noch folgende Einzelheiten: Die Bewohner der umliegenden des Munitionslagers Uhlhorn, Gemarlung Heidesheim, Schweden bei dem ersten donnerartigen Schlag sah aus dem Schlafe heraus und machte sich fluchtartig, da angenommen wurde, daß a dem von den französischen Besatzungstruppen benutzten Depot

französische und deutsche Munition bis zu dem schwersten Kaliber, Gasgranaten und verheerend wirkende Sprengstoffe lagern. Riesige Feuergraben loderten gen Himmel. Ein ohrenbetäubendes Geknatter, verursacht durch die Explosion von Infanterie- und Artilleriemunition, dauerte bis gegen 4 Uhr früh an. Die in der Nähe liegende Station Uhlhorn wurde wegen Lebensgefahr für die Beamten geräumt. Die sämtlichen Dienstleistungen des Stationsgebäudes sind zerfallen. Um 4 1/2 Uhr war die Gefahr der Weiterverbreitung durch Eindämmung des Explosionsgrundes abgewehrt, so daß der Tagverkehr wieder aufgenommen werden konnte. Der wachhabende Offizier beim Depot, Adjutant Bailly, der ruhig und unerschrocken die Nähe des Explosionsgrundes aufsuchte, um Abwehrmaßnahmen zu treffen, wurde ein Opfer seines Heldentums und durch ein Sprengstück getötet. Einem Wachtposten wurde der rechte Unterarm abgerissen. In den frühen Morgenstunden dauerte der Brand noch an. Weitere Gefahr war aber nicht mehr vorhanden. Im Laufe des frühen Morgens trafen französische Offiziere an der Unfallstätte ein. Neben der Ursache der Explosion ist noch nichts bekannt.

Frankfurt. Die Stadtverwaltung hat einer Reihe neuer Strohen Namen von Freiheitshelden und sozialdemokratischen Führern beigelegt und damit bewiesen, daß sie der neuen Zeit Rechnung trägt. In der Siedlungskolonie am Nieder Wald liest man jetzt die Namen Lassalle, Karl Marx, Engels usw. auf den Straßenschildern. Auffallender Weise ist der Name August Bebel nicht dabei. Auch das Andenken Friedrich Raimanns ist in einem Straßennamen verewigt.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter der Verbände der Lederindustrie, der Schuhindustrie, des Schuhgroßhandels und des Schuhkleinhandels trafen bezüglich der Berechnung der Schuhpreise in einer in der hiesigen Handelskammer abgehaltenen gemeinsamen Beratung folgenden Beschlüsse: Um die gegenwärtige Geschäftsnotung und die dadurch verursachte Stilllegung und Arbeitszeitverkürzung in den Betrieben der Leder- und Schuhindustrie zu beheben, erklären die in Frankfurt a. M. anwesenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter der Lederindustrie, der Schuhindustrie, des Schuhgroßhandels und Schuhkleinhandels nach eingehender Auswertung als ihre Überzeugung, daß der heutige Verkaufspreis von Schuhwaren sich auf dem gegenwärtigen Haut- und Lederpreis aufbauen muß unter Berücksichtigung eines den heutigen Verhältnissen entsprechenden beizulegenden Zuschlags für Untkosten und Gewinn. Sie sind ferner der Ansicht, daß die Preise für die in der Lederherstellungsbetriebe, Schuhfabriken und Schuhläden vorhandenen teuren Befunde ohne Rücksicht auf die entstehenden Verluste ebenfalls auf vorstehender Grundlage errechnet werden sollen.

Der zehnprozentige Steuerabzug bei Lohnzahlungen

Höchst sowohl in Arbeitnehmer- als auch in Arbeitgeberkreisen auf sehr ernste Bedenken. Nach dem neuen Einkommensteuergesetz sind von jedem Einkommen die ersten 1500 Mark jährlich steuerfrei, außerdem hat jeder Steuerzahler mit nicht über 10 000 Mark Einkommen aber auch für seine Ehefrau und jedes seiner Kinder unter 10 Jahren, sowie sonstige Personen, die er zu unterhalten verpflichtet ist, 700 Mark Steuerfreiheit zu beanspruchen.

Ein Arbeiter, der verheiratet ist und 6 Kinder unter 16 Jahren hat, genießt also für 6400 Mark Steuerfreiheit; hat er außerdem noch für eine alte Mutter zu sorgen, so erhöht sich die Steuerfreiheit auf 7100 Mark jährlich. Danach hätte er bei einem Einkommen von 7200 Mark nur von 100 Mark die Steuer mit 10 Prozent = 10 Mark jährlich zu entrichten. Diese Bestimmungen über die Steuerfreiheit je nach Größe der Familie sollten besonders den Arbeitern und Angestellten eine ganz bedeutende Steuererleichterung bieten.

Die Vorschrift, daß 10 Prozent vom Arbeitslohn für Steuern einzubehalten sind, hat aber zur Folge, daß anstatt 10 Mark Jahressteuer im vorliegenden Falle nicht weniger als 720 Mark (1920 etwa 375 Mark) für Steuern einbehalten werden, die der betreffende doch gar nicht schuldig ist. Zwar steht das Gesetz vor, daß er das zuviel Bezahlte später wieder zurückfordert, aber erst nach der endgültigen Berechnung für das Rechnungsjahr 1921, die teilsweise vor dem Jahre 1921 stattfinden kann, er könnte also der Fall eintreten, daß die Rückzahlung für das im Jahre 1920 zuviel Gezahlte erst im Herbst des Jahres 1921 eintreift; bis dahin wären aber anstatt 15 oder 20 Mark schuldiger Steuer ungefähr 900 Mark vom Lohn einbehalten worden.

Dah ein Arbeiter und auch ein Angestellter nicht ohne weiteres solche Beträge aus eigener Tasche bezahlen kann, zumal bei der jetzigen Lebensmittelpreiserhöhung, liegt auf der Hand. Die Ausführungsbestimmungen enthalten nun folgende Vorsicht:

Zunächst entrichtete Beträge werden grundsätzlich auch nicht vor der endgültigen Berechnung für 1921 (diese findet, wie schon erwähnt, erst im Jahre 1921 statt), zurückgezahlt.

Es ist aber dann hinzugefügt: Zur Vermeidung von Härten ist jedoch schon eine vorherige Zurückzahlung für solche Fälle vorgesehen, in denen die vom Arbeitnehmer für das Rechnungsjahr 1920 endgültig zu entrichtende Einkommensteuer voraussichtlich weniger als 10 vom Hundert des mutmaßlich im Jahre 1920 zu entrichtenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt; entsprechender Antrag ist dem Arbeitnehmer beim Finanzamt zu stellen.

Da der oben angenommene Fall mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit der 1500 Mark und der 700 Mark für jeden Angehörigen wohl nicht selten vorkommen wird, wäre es angezeigt, daß alle Arbeiter und Angestellten, die in ähnlicher Lage sind, d. h. die endgültig voraussichtlich weniger an Steuer zu zahlen haben, sich ihnen vor 25. Juni bis Ende des

Jahres abgezogen werden muß, bei dem für sie zuständigen Finanzamt den Antrag auf Rückzahlung sofort einreichen.

Den Finanzämtern würde allerdings durch diese Anträge eine bedeutende Arbeitslast erwachsen. Trotzdem muß mit aller Entschiedenheit verlangt und vom Reichsfinanzministerium dafür Sorge getragen werden, daß diese Anträge mit größter Beschleunigung erledigt werden. Am besten würde es ja sein, im Wege der Gesetzgebung — da an eine Wiederbeseitigung des Steuerzuges wegen der Finanzlage vorherhand wohl nicht zu denken sein wird — wenigstens durch Änderungen im System des Steuerabzugs solche Härten möglichst von vornherein auszuschließen. Im neuen Reichsanzug müssen sofort darauf abzielende Schritte getroffen; in zwischen werden die Volksvertreter auf das Reichsfinanzministerium mit allem Nachdruck einwirken müssen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur beschleunigten Erledigung der Rückzahlungsanträge getroffen werden. Bei der Steuerrückzahlung, mit der die Empfänger fester Bezüge ohnehin dem Steuerabzug gegenüberstehen, kann man sich leicht die Folgen ausmalen, wenn diese Steuerrückzahlung durch einen langwierigen bürokratischen Geschäftsgang zur Erörterung weiter Volksteile gestoppt würde.

Neueste Nachrichten.

Am die Zwangswirtschaft.

Berlin, 25. Juni. Die Vorstehenden der Landwirtschaftskammer haben bei ihrer Sitzung am 23. Juni einen Beschluß gefaßt, in dem es u. a. heißt: „Die künftige Kommission hält die Vorschläge des Reichsernährungsministeriums betr. eine anderweitige Regelung der Zwangswirtschaft des Schlachtviehes für unannehmbar, da sie auf ein weiteres Beibehalten der Zwangswirtschaft hinauslaufen. Die Kommission erklärt, daß die gesamte Landwirtschaft nicht mehr bereit ist, sich der Zwangswirtschaft mit Schlachtvieh zu fügen. Die Landwirtschaft wird bereit sein, einen noch näher festzulegenden Mindestbedarf an Schlachtkühen auf dem Wege der Lieferungsverträge unter der Voraussetzung sicher zu stellen, daß die zur Einfuhr vorgesehenen Rindermengen den Wäskern zu einem angemessenen Preise und in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestellt werden.“

Die Ententebotschafter für Berlin.

Paris, 24. Juni. Wie „Havas“ erfährt, sei auf Grund des Beschlusses der Konferenz von Boulogne, daß sich die Großmächte vom 1. Juli an in Berlin durch Botschafter vertreten lassen wollen, von der französischen Regierung als Botschafter in Berlin der Ehrenpräsident des Rechnungshofes, Charles Laurent, Ritter der Ehrenlegion, in Aussicht genommen. Seine Ernennung werde veröffentlicht, sobald die Zustimmung durch Deutschland erfolgt sei. Laurent war schon verschiedentlich von der französischen Regierung mit wichtigen Missionen betraut worden.

Am 24. Juni. Der deutsche Geschäftsträger Dr. Mager begab sich heute mittag ins Ministerium des Auswärtigen und teilte mit, daß seine Regierung die Ernennung von Charles Laurent zum französischen Botschafter in Berlin begünstigt hat.

England wird Lord Abernethy zum Botschafter in Berlin ernennen, der der Vertreter Englands bei der Banque Ottomane war. Sein bürgerlicher Name war Edgar Vincent. Er wurde kürzlich zum Baron ernannt. Zum italienischen Botschafter sei der jetzige Geschäftsträger Dr. Martino bestimmt.

Mann, 25. Juni. Am Obstgroßmarkt herrschte heute früh eine ziemlich erregte Stimmung. Polizei war zahlreich vertreten, um die Verkaufspreise zu kontrollieren und Käufer zu verhindern. Daneben aber hatten sich auch Arbeiter zahlreich eingefunden; sie gingen von Stand zu Stand und erzählten, daß die Preise auf einen sehr hohen Stand erhöht worden. Nachher wurden darauf zu 60 Pfennigen bis eine Mark das Pfund verkauft und fließ abgesetzt; die Käufer stauten sich um die Stände; Erdbeerenpreise wurden ebenfalls wesentlich ermäßigt, auf 3, 2 und gar 1.50 Mark das Pfund. Unter diesen Umständen war der Obstmarkt in kaum einer Stunde völlig überkauft oder geräumt, da die in Aussicht stehenden Zufuhren zurückgehalten wurden. Auch am Gemüsemarkt führte dieser Druck zu einer bedeutenden Herabminderung der Preise, und Verkäufer von Weißkohl wurden veranlaßt, den Verkauf einzustellen, da es als unverantwortlich bezeichnet wurde, die Burschenschaft hier zu verkaufen, während das Volk nach Kohl hungerte. Vom Geflügelmarkt wird ähnliches berichtet.

Die Frau des Konsuls.

Roman von Reinhold Drimann. (26. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Herr, wenn ich mit bedachte, wo wir uns befinden —

O bitte, keine unnötigen Aufregungen! Ich habe gar nicht die Absicht, Ihre Gattin zu beleidigen. Aber hier handelt es sich um die Ehre und die Existenz eines rechtlichen Menschen. Da müssen die Rücksichten der Gattin doch wohl zurücktreten hinter der heiligen Pflicht, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Und darum verlaßt ich frei heraus, Herr Konsul, daß Sie unmöglich alles wissen können, was im vergangenen Leben Ihrer Frau Anlaß zu späterer Vergeltung gegeben haben könnte.

Es hatte den Anschein, als ob Rudolf Bernheim sich mit geballten Fäusten auf den Sprechenden stürzen wollte. Aber der Untersuchungsrichter hinderte ihn daran, indem er mit dem ganzen Gewicht seiner amtlichen Würde sagte: Ich muß dringend bitten, meine Herren, auf alle derartigen Auseinandersetzungen an dieser Stelle zu verzichten. Es scheint mir in der Tat, Herr Doktor, daß Sie sich in Ihren Äußerungen überreißt haben. Die Beziehungen Ihres Freundes, Leutenhofs, zu Frau Ranga Gernsheim sind durch die von dem Angeklagten in allen Punkten bestätigte Darstellung des Herrn Konsul völlig aufgeklärt worden. Es fällt dabei auch nicht der leiseste Anlaß auf die Ehre

der Dame. Sie kann doch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß dieser Beuenhoff sie mit seiner unerwiderten Liebe verfolgte, nachdem sie ihm von vornherein keinen Zweifel über die Ausschließlichkeit seiner Bemühungen gelassen und ihm niemals irgend welche Rechte auf ihre Person eingeräumt hatte.

Das hatte Beuenhoff Ihnen als richtig bestätigt?

Ja — ohn, jeden Vorbehalt.
Oberhard Vettinger hatte eine niederschmetternde Erwiderung auf den Lippen. Aber er erinnerte sich des Versprechens, das er in dieser Nacht dem unglücklichen Beuenhoff mit seinem Ehrenwort bekräftigt hatte, und er schwieg.

Rudolf Gernsheim aber griff nach seinem Hut. Sie entschuldigen, Herr Rat, wenn ich mich einer weiteren Unterhaltung mit diesem Herrn entziehe. Und mit einem funkelnden Blick auf den jungen Arzt ging er hinaus.

Die Sonne des höchsten und schwersten Tages, der je über die Villa Antonie dahingegangen war, hatte sich schon hinter den Baumwipfeln des Gartens versteckt, und ein hauch abendlicher Kühle streifte durch die offenen Fenster des Krankenzimmers, als Magda den Kopf ein wenig von den weißen, spitzenbesetzten Kissen erhob.

Eoa, flüsterte sie, sind wir allein?
Ja, liebe Magda. Die Schwester hat sich zurückgezogen, um eine Viertelstunde zu ruhen. Soll ich sie rufen?

Nein! — Komm, neige dich zu mir herab. Ich muß dich etwas fragen.
Aber du sollst nicht sprechen, Liebste! Doktor Ebers hat uns auf die Seele gebunden, es dir nicht zu erlauben.

Es schadet mir nicht. Wenn ich mit keinem Menschen davon sprechen kann, ist es noch viel schlimmer. Man glaubt, daß es Paul Beuenhoff ist, der auf mich geschossen hat?

Er wird es wohl auch gewesen sein, denn man hätte ihn sonst doch nicht ins Gefängnis gebracht. Aber er hat es vielleicht im Versuch getan.

Er hat es nicht getan, Eoa! Ich weiß bestimmt, daß er es nicht getan haben kann. Man muß ihn wieder frei lassen, sonst sterbe ich vor Aufregung und vor Angst.

Aber ich kann doch nichts dazu tun, geliebte Magda! Willst du nicht mit dem Papa darüber sprechen? — Ich werde ihn holen.

Nein — nein — wir — nur das nicht. Er würde mich fragen, woher ich es weiß, und ich dürfte es ihm doch nicht sagen.

Mit angstvollem Gesicht hatte sie Eoa Handgelekt, umklammert, um sie festzuhalten.

Erstochen und raslos blühte das junge Mädchen in ihr erregtes Gesicht. Wenn ich nur wüßte, was ich tun soll, um dich zu beruhigen! Du brauchst dir doch darüber gar keine Gedanken zu machen. Hat Beuenhoff es nicht getan, so wird es sich auch herausstellen.

Es war alles, was sie zu sagen mochte und es mußte ein sehr schmerzlicher Trost gewesen sein, denn Magda drehte mit einem schmerzlichen Zucken der Lippen den Kopf zur Seite. Eine Minute lang verhielt sie sich schweigend, dann, als hätte sie sich hinwegsetzen zu einem Entschluß durchgefaßt, kehrte sie Eoa ihr Gesicht wieder zu. Ich weiß, was es getan hat.

Wie du weißt es — und du zögerst noch, es zu sagen?

Ich darf ihn nicht aneben, Eoa! Und du weißt auch, warum ich es nicht darf.
Wie eine Farneswolke ging es über Eoa Gesicht. Es ist doch nicht etwa Vettinger, den du beschuldigst?

Magda nickte. Er war es — niemand sonst, als er. Er hat mich, und er wollte sich an mir rächen, weil — weil er glaubt, daß ich seine erhoffte Verbindung mit dir hintertrieben hätte.

Aber was du da sprichst, ist ja furchtbar! Ich glaube es nicht — glaube es nimmermehr. Er ist kein Mörder, du darfst etwas so Angeheuerliches nicht von ihm sagen.

Auch du läst mich im Stich! Ich habe keinen Menschen mehr, der mich lieb hat.

Ihre Augen standen voll Tränen, und solchen Anblick vermochte Eoa nicht zu ertragen. Sie glitt neben dem Lager in die Knie und schloß ihre Wangen neben Magdas Kopf in das Kissen.

Sage mir, was du von mir erwartest und wenn es nicht ganz unmöglich ist, werde ich es tun.

Er muß Beuenhoff frei machen, auf welche Art es auch sei. Wenn er irgend ein solches Zeugnis zu seinen Gunsten ablegt, wird niemand einen Verdacht gegen ihn hegen. Ich werde ihn gewiß nicht verraten, aber auch er darf mich nicht kompromittieren.

Magda, liebe Magda — du weißt ja nicht, was du ausspricht.

Doch, ich weiß es, flüsterte die junge Frau mit fliegendem Atem. Wenn ich nicht hier vor Furcht vergehen soll, mußst du es ihm sagen. Ich will auch nicht, daß ein Unschuldiger für ihn leidet.

Das sind Fieberphantasien! dachte Eoa. Aber das Grauen, das Magdas Worte in ihr wachgerufen, ließ sich damit nicht wegwehchen. Ein dumpfer, unerträglicher Druck lastete auf ihrem Gehirn und als sie sich unwillkürlich über die Stirn streich, wie wenn sie ihn damit wegwehchen könnte, erschraf sie vor der eifigen Kälte ihrer eigenen Hand.

Gleich einer Erlösung empfand sie es, als in diesem Augenblick die Diagonallinien wieder eintret, einen Blick ersten Bormurrs auf die Gruppe werfen.

Haben Sie vergessen, Fräulein Gernsheim, daß unsere Patientin nicht ausgerastet werden darf? Vielleicht ist es am besten, Sie lassen mich jetzt mit der Frau Konjul allein.

Ein furchtbarer Blick aus Magdas angstvollen Augen schien die Zurechtgewiesene halten zu wollen. Aber Eoa wandte sich ab, um ihn nicht mehr zu sehen, denn sie hätte ohnehin nicht bleiben können, weil sie nicht die Kraft hatte, sich länger zu beherrschen.

Ich komme bald zurück, Liebste Magda, sagte sie mit erstickter Stimme. Wenn du nur recht ruhig bleiben willst, wird sich gewiß alles nach Deinen Wünschen erfüllen.

Sie eilte hinaus, um sich irgendwo in der Einsamkeit zu verbergen. Aber der lästliche Zufall wollte es anders, denn als sie eben an ihres Vaters Arbeitszimmer vorbeigehen wollte, trat er heraus.

Gut, daß du mir in den Weg läufst, Kind! Da ist ein Brief von Deinem Verlobten, worin er wegen eines Unwohlseins sein heutiges Ausbleiben entschuldigt. Du brauchst nicht zu erschrecken, denn er betont ausdrücklich, daß es sich um etwas ganz ungefährliches handelt, und daß er bestimmt darauf rechnen, morgen oder übermorgen ganz wieder hergestellt zu sein. Wenn es dich beruhigt, kann ich ja Doktor Wilmann bitten, heute noch nach ihm zu sehen.

Ja, ganz wie du es für gut hältst, Papa.
Der müde, gleichgültige Ton, in dem sie es sagte, erregte sein Befremden. Es war gewiß nicht die Sorge einer liebenden Frau, die aus ihren Worten klang. Wieder, wie am gestrigen Abend, als er die beiden auf der „Kanzel“ beobachtet hatte, drängte sich ihm die Empfindung auf, daß irgend etwas zwischen ihnen nicht in der rechten Ordnung sein müsse. Aber er wollte nicht daran rühren und er war auch nicht in der rechten Stimmung, sich lange den Kopf darum zu zerbrechen. Schon wollte er sie weitergehen lassen, als es ihm einfiel, daß er ihr ja noch etwas hatte sagen wollen.

Lebte er bedauern ich sehr liebhaft, mein Kind, daß ich diesem Doktor Vettinger nicht vor zwei Tagen in dem Sinne geschrieben habe, wie du es wünschtest. Es war eine sehr überflüssige Rücksicht, daß ich es unterließ, denn die Denkungsart dieses Herrn hat sich mir erst heute in ihrer ganzen Niedrigkeit offenbart.

Eoa ätzte wie ein Nadel, das man mit Schlägen bedroht. Schon wieder mußte sie den Namen des Mannes, an dem ihre junge Seele trotz alles vermeintlichen Groblos noch immer mit allen Fibern hing, im Ton der Verachtung nennen hören? Würde diese Qual denn niemals ein Ende nehmen? Hatte denn niemand Erbarmen mit ihrem gepeinigten, zuckenden Herzen?

Du hast ihn gesprochen? fragte sie leise.
Ja. Beim Untersuchungsrichter, als er sich mit einem sehr merkwürdigen Eifer bemühte, seinen laubenden Freund Beuenhoff reinzuwaschen.

Eoa dachte an Magdas schrecklichen Verdacht und an das, was sie von Vettinger verlangen wollte. Daß sie jetzt aus dem Munde ihres Vaters hörte, er habe es bereits aus freien Stücken getan, mußte ihr fast wie eine Bestätigung des Ungeheuerlichen, Unbedenklichen erscheinen. Aber sie wehrte sich dagegen mit aller Kraft ihrer Liebe zu dem verurteilten Manne.

Er sagte wohl, daß sein Freund unzurechnungsfähig gewesen sei, als er das Verbrechen beging? Dann etwas anderes konnte er doch wohl nicht zu seinen Gunsten vorbringen.

O nein. Er behauptete mit aller Entschiedenheit, daß Beuenhoff es überhaupt nicht gewesen sein könne. Er wollte sich allen offensichtlichen Tatsachen zum Trotz für seine Schuldlosigkeit verbürgen. Er hatte sogar für die Auffindung des Revolvers, der den Namen Beuenhoff trägt, eine Erklärung in Bereitschaft. So sonderbar war sein Eintreten in Bereitschaft. So sonderbar war sein Eintreten in Bereitschaft.

Ein sonderbarer Fall, daß ich mich beinahe versucht fühle, zu glauben, Beuenhoff habe es auf seine Unschuld getan.

Es war ihm wohl schwerlich ernst mit dieser letzten Vermutung, und nur der noch ungefährtige Jörn über Vettingers Angriff auf Magdas Ehre hatte ihn die Versicherung eingegeben. Auf Eoa aber wirkte sie nach allem Vorhergegangenen wie ein hermalender Schlag. Magdas Behauptung konnte der krankhaft gereizten Phantasie einer Fiebernden entspringen sein, aber wenn ihr kluger, scharfblickender Vater denselben Eindruck gewonnen hatte, obwohl er nicht einmal ohne, was zwischen Oberhard Vettinger und seinem Weibe vorgegangen war, so mußte doch etwas Wahres daran sein.

Ardeidolisch lebte sie an den Türpfosten. So deutlich spiegelte sich das Entsetzen in dem starren Blick ihrer weit geöffneten Augen, daß die Veränderung in ihrem Aussehen den Konjul mit Bestürzung erfüllte.

Was ist dir, Kind? — Fühlst du dich schlecht?

— Ich hätte nicht mit dir über diese Dinge sprechen sollen. Komm mit in mein Zimmer, trinke ein Glas Wein.

Aber Eoa schüttelte den Kopf. Nein, ich danke. Es war nur eine plötzliche Schwäche und sie ist schon wieder vorüber.

Trotz seines Zuredens, sich erst in seinem Zimmer zu erholen, bestand sie darauf, in ihr Zimmer hinaufzugehen. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als sie gewähren zu lassen.

Es dunkelte bereits, als Eoa Gernsheim auf dem verstaubtesten Seiteneingang dem Ausgang des Gartens zuwies. Sie hatte in Schmerz und Verzweiflung mit sich gerungen, bis aus der Qual ihrer Kämpfe und Zweifel der große, todesmutige Entschluß herausgewachsen war, dessen Ausführung sie nun auch nicht eine Minute länger hinausschieben wollte.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Das neue Kabinett.

Unser vielgeprüftes Land — wechselt wieder seine Führung, — und Europa blickt gespannt auf die deutsche Reichsregierung. — Wie entwickelt sie sich weiter? — Rings im Land geht ein Gemurmel: — Einen Kanzler haben wir, — doch wo bleiben die Minister? —

Wer den Rat zur Führung fand, — weiß, der Weg ist steil und steinig, — denn noch immer sind im Land — die Parteien sich nicht einig. — Ein Verständnis grade jetzt, — scheint doch große Mühe zu kosten, — darum sind noch unbefestigt, — jeder die Ministerposten. —

Doch es zeigt Herr Fehrenbach — unermüdlich sich und rege, — Hindernisse mannigfach, — räumt er mühsam aus dem Wege, — statt, wie andere, zu ergehen — sich auf blumigen Gefilden, — müht er sich in Spree-Athen, — um ein Kabinett zu bilden.

Marie Wege muß er gehen, — manch Bedenken hemmt die Schritte, — was er sucht, kann nur bestehen, — als ein Kabinett der Mitte. — Wenn ich's nur zusammen hätte! — spricht enttäuscht er und betrosen, — „Wiederaufbau-Kabinett“ —

nenn ich es mit gutem Willen! — — — das wir alle Wieder-Aufbau ist das Ziel, — das wir alle heiß erstreben, — aufzubauen ist ja so viel, — was wir uns nur hinbegeben, — steht das neue Kabinett — unter diesem guten Zeichen, — dann macht es wohl vieles weh, — dann muß man die Hand ihm reichen! —

Doch der Weisheit letzter Schluß — ist: Wir kann nur eines kommen: — Vor dem Wieder-aufbau muß — auch ein Wieder-abbau kommen. — Daß die Unzufriedenheit, — möge aus dem Volke schwinden, — doch gar manche Schwere trägt — gibt es hier zu überwinden! —

Mag das neue Kabinett — lernen aus den alten Fehlern, — dann hat einen Stein im Brett — sicher es bei allen Wählern. — Mag die Arbeit die uns droht, — noch einmal vorübergehen, — daß wir aus der großen Not — endlich einen Ausweg sehen! —

Drum ans Werk, die Zeit ist da, — daß die Besten sich verbinden, — daß wir endlich auch für Spa, — den gewiesenen Mann noch finden. — Mag es um Herrn Fehrenbach — sammeln sich die Mitarbeiter, — einer tuts dem andern nach, — und die Zukunft geht!

Ernst Heiter.

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.

Betrifft Holzanfuhr.

Das aus der Oberförsterei Wiesbaden überwiesene Holz (Distrikt: Nr. 34 A. b. — Försterei Wiesbaden — und Distrikt: Nr. 37 b. — Försterei Wehen) soll angefahren werden.

Fuhrwerkbesitzer, die zur Anfuhr bereit sind, wollen sich sofort im Rathaus, Zimmer Nr. 9, melden. Die Vergütung beträgt 6 Mark pro Zentner. Hochheim a. M., den 23. Juni 1920.

Der Magistrat. Krabacher.

Bekanntmachung.

Samstag, den 26. Juni ds. J., abends 8.30 Uhr, findet im Gasthause „Zum Webergarten“ die Fortsetzung der am vorigen Samstag vertagten Gründungsversammlung der Bau- und Siedlungsgenossenschaft statt, wozu wir außer den schon eingeladenen Mitgliedern, weitere Interessenten freundlichst einladen. Die Punkte der noch zu erledigenden Tagesordnung sind: 1.) Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates; 2.) Verchiedenes. Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung vollständiges Erscheinen dringend erwünscht.

Hochheim a. M., den 24. Juni 1920.

Der Magistrat. Krabacher.

Bekanntmachung.

Zu der Bekanntmachung betr. Maul- und Klauenseuche vom 21. ds. Mts wird zur Berichtigung bemerkt, daß es nicht Josef Valentin Vossina, sondern Franz Vossing, Rassenheimerstraße 5, heißen muß.

Hochheim a. M., den 24. Juni 1920.

Die Polizeiverwaltung. Krabacher.

Bekanntmachung.

Die Reklamationen der Arbeiter beginnen in diesem Jahre am 1. Juli und zwar wird der Teil der Arbeiter zwischen dem unteren Kellerweg, Hirschenweg und Sandstraße begangen. Danach findet eine Untersuchung der Umgebung der älteren Herde westlich vom vorderen Kellerweg statt. Zu diesen Arbeiten werden 6 bis 8 Arbeiter (Männer oder Frauen) gesucht. Anmeldungen dafür werden in den Vormittagsstunden von 7.30 bis 12.30 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 9, entgegen genommen.

Hochheim a. M., den 24. Juni 1920.

Der Bürgermeister. Krabacher.

Bekanntmachung.

In folgenden Geschäften wurde Maul- und Klauenseuche festgestellt: Bauer Adam, Elisabethstraße, Hofmann Jakob, Rassenheimerstr., Enders Lorenz, Rathausstraße, Bauer Jean, Hintergasse, Dienst Bernh., Anton, Wilhelmstraße, Heim Heinz, Gartenstraße, Böcker Johann, Weiberstraße, Weibacher Peter, Spornhofsstraße, Antoniusheim, Schaurer Karl, Wintergasse.

Stall- und Viehbesitzer ist angeordnet und die Schilber sind ausgehängt.

Hochheim a. M., den 25. Juni 1920.

Die Polizeiverwaltung. Krabacher.

Die Gewinn- und Verlosungs-Ziehung der Deutschen Spar-Prämienanleihe 1919

findet am 1. Juli statt.

Zur Verlosung kommen:

2000 Gewinne (1000 bis 1000000 M.)	M. 20000000
2000 Auslosungen mit Bonus (1050 u. 1000 M.)	M. 4100000
2000 Auslosungen à 1050 M.	M. 2100000
	M. 82000000

Die Prämienstücke zu 1000 M. nominal sind zum Tageskurse durch jedes Geldinstitut zu beziehen und werden durch die Darlehenskassen des Reichs mit 85% des Börsenkurses ohne Schmelzung der Rechte der Besitzer zum Darlehenskassenzinssatz (5%) beliehen.

Reichsfinanzministerium (Anleihestelle)

Für die Reisezeit:

Sacco-Anzüge	N 220, 600, 1000, 1500, 1900
Sport-Anzüge	N 370, 750, 1300
Sport-Paletots	N 420, 900, 1350
Hosen	N 30, 75, 150, 225, 300
Echte imprägnierte Münchener Loden-Mäntel und Capes für Herren u. Damen.	
Sport-Hosen, Westen, Gürtel, Strümpfe und Gamaschen.	
Cutaway-Anzüge — Hochzeits-Anzüge	
Fantasia-Westen.	
Preiswerte Herrenstoffe Massanfertigung.	

Bruno Wandt

Kirchg. 56 Wiesbaden Kirchg. 56

Zement, Kalk, Schwemmsteine, Bimszementziegel, Plattsiegel, Isolier- und Dachpappe

ab Lager und in Wagenladungen lieferbar.

Ferner Bohlenstangen preiswert abgegeben.

Josef Martini Nachf.,

Jüschheim a. Main.

Tüchtige Rüttler u. Dekorateur

gehört von bedeutender Dampfmaschinenfabrik für

Eugenburg-Stadt.

Dauerstellung, Lohnzahlung in Franco, Geschäftswohnung und Umzugsvermittlung.

Nur durchaus erfahrene und tüchtige Fachleute werden sich an

Kellermeister M. Reinert,

Göves „St. Martin“

Eugenburg, Bahnhofstr. 122.

Bruch-Operation

Ohne Operation

Ohne Operation

Habenichts Spezial-Institut

Malnz, Bonifaciusstraße 2/1a

Sprechstunden jeden Freitag 9-1 Uhr

Broschüre, Prospekt gratis.

Mainluft Hochheim.

Sonntag, den 27. ds. Mts

Große Tanzbelustigung

Kaffee Kuchen Eis

Eintritt frei. Preis: 5 Pf. pro Person

Eintritt frei. Preis: 5 Pf. pro Person

Eintritt frei. Preis: 5 Pf. pro Person

Eintritt frei. Preis: 5 Pf. pro Person

Zahnpraxis.

Den geschätzten Einwohnern und mehren Fremden Kundschafft gebe ich hiermit bekannt, daß ich meine

Sprechstunden

wochentags nur von 2-6 1/2 Uhr und Sonn- und Feiertags von 12-12 1/2 Uhr führe.

R. Wittenberger, Dentist,

Hochheim, Massenheimer Str. 1.

Feuerbestattung.

Die Erklärung betreffs Feuerbestattung wird auf dem Rathaus, Zimmer 38, bei Herrn Geometer Benz entgegen genommen. Dienststunden von 9 bis 12 Uhr. Die Bestattung geschieht kostenlos. Ausnahme bei Verhinderung durch Krieg oder Steuerverzug.

Der Verein für Feuerbestattung e. V.

Wendstraße 4, Wiesbaden, Telefon 267.

Arbeitsamt Biebrich

Schulstraße 2.

Unentgeltliche Vermittlung

von Arbeitsstellen jeder Art

(auch für nur Stundenweise Beschäftigung)

Fernsprecher Nr. 562.

Eine Partie Haferstroh

zu verkaufen.

Nach, in der Fil.-Opp. des hochh. Stadions, Hochheim.

zu verkaufen.

Nach, in der Fil.-Opp. des hochh. Stadions, Hochheim.

zu verkaufen.

Nach, in der Fil.-Opp. des hochh. Stadions, Hochheim.